

## **EMPFEHLUNG ZU EINER SCHNELLEN UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE RED II**

STELLUNGNAHME

20.08.2019 | Seite 1 | 2

Eine zügige Umsetzung der europäischen Richtlinie RED II in nationales Recht wird den Aufbau einer regenerativen Wasserstoffwirtschaft unterstützen.

Die Umsetzung der europäischen „Renewable Energy Directive II“ (RED II) in deutsches Recht besitzt vor dem Hintergrund der globalen Entwicklung von Energietechnologien und den Potentialen einer weltweit entstehenden regenerativen Wasserstoffwirtschaft eine große Bedeutung. Hierbei wird von allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union die Einhaltung der Umsetzungsfrist bis 30. Juni 2021 gefordert. Wir unterstützen den Entschließungsantrag des Bundesrates durch das Land Brandenburg vom 1. 8. 2019 und plädieren für eine schnellst mögliche Überführung der Richtlinie durch die Bundesregierung in geltendes deutsches Recht, um ein ambitioniertes Statement für einen Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft in Deutschland zu setzen.

Unter dem geltenden regulatorischen Rahmen ist insbesondere Wasserstoff aus Elektrolyse mit erneuerbarem Strom nicht zu Kosten produzierbar, die einen Wettbewerb mit dem fossilen Pendant, wie er in größeren Mengen in der chemischen und petrochemischen Wirtschaft eine Anwendung findet, möglich.

Daher möchten wir erste Hinweise geben, die in dem später ablaufenden Gesetzgebungsverfahren aus unserer Sicht Beachtung finden sollten:

Das langfristige Ziel der Entwicklung einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft in Deutschland sollte die Minderung der Treibhausgasemissionen der energieintensiven und wasserstoffverbrauchenden Industrie sein. Diese Wasserstoffwirtschaft sollte strategisch dazu genutzt werden, die Industrie zu einer Kreislaufführung des benötigten Kohlenstoffs zu befähigen und alternative Quellen wie biologische Reststoffe, Kunststoffabfälle oder Schlacken zu erschließen. Kohlenstoff ist für die Chemieindustrie ein unverzichtbarer Rohstoff,!

Die Überführung der RED II in das deutsche THG-Minderungs-System sollte nicht zu Verschärfungen und/oder zusätzlichen Einschränkungen führen. Darum unterstützen wir die vollständige bilanzielle Anerkennung des im Raffinerieprozess eingesetzten regenerativen Wasserstoffs auf die Verpflichtung zur Treibhausgas-Minderung bei der Herstellung von Kraftstoffen. Da in den nächsten Jahren mit weiteren technologischen Entwicklungen zu rechnen ist, betrachten wir einen technologieoffenen Ansatz als essentiell, um die Umsetzung von Power-to-Fuel-Technologien zukünftig nicht zu bremsen.

Um den Einsatz der strombasierten regenerativen Energietechnik zur Freistellung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in nachfolgenden Prozessen zu verbessern, empfehlen wir

eine vollständige Anerkennung der CO<sub>2</sub>-Freiheit bei einer Versorgung mit erneuerbarem Strom der unmittelbar oder mittelbar aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 16 EnWG bezogen wird.

-----  
**STELLUNGNAHME**

20.08.2019 | Seite 2 | 2  
-----

Der Strombezug „über das öffentliche Netz bezogen“ im Punkt 3d der Einreichung wirkt zu einschränkend da dem Umstand Rechnung getragen werden sollte, dass Industrienetze neben dem Typus des Netzes der allgemeinen Versorgung auch häufig als geschlossene Verteilernetze ausgebildet sind. Eine Verbrauchsanlage kann auch netzdienlich eingesetzt werden, wenn sich diese nicht im selben Netz wie eine EE-Stromerzeugungsanlage befindet.

Die durch die RED II (Absatz 90) geforderte „Zusätzlichkeit“ könnte durch Sonderausschreibungen von erneuerbarem Strom- Erzeugungskapazitäten in Höhe der Anschlussleistung der „Wasserstoff-Produktionsanlagen“ unterstützt werden, damit erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs tatsächlich zur Senkung der Treibhausgasemissionen beitragen können.

Den mit der Entschließung eingeforderten Umbau des Steuer- und Abgabensystems im Energiebereich betrachten wir als einen kritischen Punkt, der die Umsetzung der Richtlinie weiter verzögern könnte. Aufgrund der Komplexität und der zahlreichen inhärenten Anreize muss mit großem Bedacht und unter Einbeziehung von Industrie und anderen Stakeholdern vorgegangen werden. Hierfür sollten zuerst der Umsetzungsprozess der RED II abgeschlossen sein, um klare Bedingungen und Vor- und Nachteile abgrenzen zu können. Für die energieintensive Industrie ist es enorm wichtig im Zeitraum der schrittweisen Substitution des fossilen Wasserstoffs und der sich entwickelnden Energiewende ein wettbewerbsfähiges Umfeld mit moderaten Energiepreisen zu erhalten. Daher sollten nach der rechtlichen Umsetzung der RED II die notwendigen Reformen des Steuern- und Abgabensystems zügig vorgenommen werden.

## **Ansprechpartner:**

**Andreas Fiedler**  
Institut für Strukturpolitik und  
Wirtschaftsförderung gemeinnützige  
Gesellschaft mbH  
Cluster Management **Chemie<sup>+</sup>**  
Bereichsleiter Wirtschaftsforschung &  
Internationale Kooperation

Seebener Straße 22  
06114 Halle (Saale)  
Telefon: 0345/ 29 98 27 24  
E-Mail: fiedler@isw-institut.de

**Herr Dr. Christoph Mühlhaus**  
c/o InfraLeuna GmbH

Netzwerksprecher **Chemie<sup>+</sup>**  
Vorstandsmitglied **HYPOS e.V.**  
Beiratsvorsitzender des Fraunhofer LTZ  
CBS

Am Haupttor, Gebäude 4310  
06237 Leuna  
Telefon: 03461/ 43 68 28  
E-Mail: christoph.muehlhaus@web.de

**Herr Dirk Heymel**  
Kooperationsnetzwerk **Chemie<sup>+</sup>**

Cluster Management **Chemie<sup>+</sup>**

Koordiniert durch:  
isw-Institut  
Seebener Straße 22  
06114 Halle (Saale)  
Telefon: 0345/ 29 98 28 39  
E-Mail: heyemel@isw-institut.de